

Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten EDA
Generalsekretariat
3003 Bern

sts.info.ae@eda.admin.ch

Bern, 12. Februar 2024 sgv-KI/ye

Konsultationsantwort: Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-Europäische Union: Einladung zur Stellungnahme zum Mandatsentwurf für Verhandlungen mit der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA ein, sich zum Mandatsentwurf für Verhandlungen mit der Europäischen Union zu äussern.

Für den Schweizerischen Gewerbeverband sgv ist der vom Bundesrat beschlossene Paketansatz ein möglicher Weg, die vitalen Interessen der Schweiz zu bewahren. Eine Gesamtbeurteilung wird der sgv vom inhaltlichen Verhandlungsergebnis abhängig gemacht. Einen Ausbau der flankierenden Massnahmen lehnt er ab. Zu den einzelnen Dossiers nimmt er wie folgt Stellung.

Allgemein

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat in der Vergangenheit die bilateralen Verträge und die Personenfreizügigkeit immer unterstützt. Initiativen und Vorstösse, die die bilateralen Verträge im Kern in Frage stellten, wie z.B. die Masseneinwanderungsinitiative, hat der sgv abgelehnt. Gegenüber dem Institutionellen Abkommen (verhandelt von 2013 bis 2021), hatte der sgv ein ambivalentes Verhältnis. Kritische Punkte waren der Streitbeilegungsprozess, die volle Anwendung der Unionsbürgerrichtlinie und die Absichtserklärung, das Freihandelsabkommen von 1972 bezüglich der Beihilfen zu modernisieren, was sich als Einfallstor für Forderungen der EU hätte entpuppen können.

Nichtsdestotrotz muss das Verhältnis Schweiz – EU langfristig geregelt werden, weshalb der sgv dem neuen Paketansatz grundsätzlich positiv gegenübersteht. Das geplante Verhandlungsmandat soll aus zwei Teilen bestehen, einem Teil «Stabilisierung» und einem Teil «Weiterentwicklung». Die Paketlösung erweitert den Verhandlungsspielraum und ermöglicht, dass in den einzelnen Paketen die vitalen Interessen der Schweiz aufgenommen und notwendige Ausnahmen verankert werden können. Der Marktzugang zur EU muss gewahrt bleiben. Für den sgv steht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Fokus.

- Der Schweizerische Gewerbeverband sgv begrüsst ein Verhandlungsmandat, mit welchem das Verhältnis zur EU geklärt werden soll. Kernstück des Pakets ist der hindernisfreie Zugang zum EU-Binnenmarkt, was der sgv grundsätzlich begrüsst. Mit diesem Mandat wird die Blockade der Verhandlungen mit einem wichtigen Wirtschaftspartner der Schweiz abgebaut.
- Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft fordert vom Bundesrat jedoch «echte» bzw. harte Verhandlungen für ein Paket, das vor dem Volk tatsächlich Bestand haben kann.
- Das Freihandelsabkommen von 1972 ist vom Verhandlungspaket und von der institutionellen Unterstellung auszunehmen.
- Eine Gesamtbeurteilung wird der sgv aber erst nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses vornehmen.

1. Entsendungen, Lohnschutz und flankierende Massnahmen (Art. 13, 14 CU)

Der sgv unterstützt das Anliegen, das aktuelle Schutzniveau auf dem Arbeitsmarkt durch technische Optimierungen am bestehenden FlaM-Instrumentarium und insbesondere durch die weitere Digitalisierung der Prozesse inländisch abzusichern. Der sgv unterstützt insbesondere folgende Prinzipien und Massnahmen:

- Der sgv unterstützt Prinzipien wie gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort und das **duale Kontrollsystem** inklusive zivilrechtlicher Sanktionen der Sozialpartner.
- Der sgv unterstützt eine **verkürzte Voranmeldefrist von 4 Arbeitstagen** (heute 8 Tage) in Risikobranchen. Beim Meldeverfahren besteht insbesondere bei der Vorbeugung von Missbräuchen sowie der Datenqualität Optimierungsbedarf. Wichtig ist, dass Entsendebetriebe klar damit rechnen müssen, dass sie für Verstösse gegen schweizerische GAV belangt werden.
- Das Kautionsystem, wie es sich bis heute etabliert hat, ist für die Entsendefirma eine Hürde gegen missbräuchliches Verhalten. Mit der Reduktion der Kautionspflicht auf den Wiederholungsfall geht der Präventionseffekt verloren. Der sgv hat deshalb gewisse Bedenken, dass in Risikobranchen, eine Kautionspflicht nur noch im Wiederholungsfall geleistet werden muss. Risikobranchen und Kontrollpflichten müssen durch die Schweiz autonom festgelegt werden. Der sgv stellt aber auch fest, dass die Ausgangslage für Branchen mit Kautionspflicht in einem AVE GAV gegenüber Branchen mit AVE GAV ohne Kautionspflicht oder Branchen ohne AVE GAV (welche von dieser Massnahme nicht tangiert sind) unterschiedlich ist. Eine Digitalisierung der Prozesse wäre wünschenswert. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Sozialpartner resp. Vertragsparteien der AVE GAV, ob sie eine Kautionsregelung vereinbaren.
- Ebenso unterstützt der sgv die **Dokumentationspflicht für selbständige Dienstleistungserbringer**. Die Benennung einer Ansprechperson trägt dazu bei, den Vollzug effizienter auszugestalten, eine Reduktion der Voranmeldefrist aufzufangen sowie kürzere Korrespondenzwege sicherzustellen. Die Ansprechperson muss sich im Aufnahmestaat (Schweiz) befinden, damit diese bei Bedarf ohne grösseren Zeitverlust Dokumente und/oder Mitteilungen verschicken und entgegennehmen kann.
- Der sgv unterstützt die Einführung einer **Vermutung für das Vorliegen einer Entsendeentschädigung**. Das kann die Kontrolltätigkeit wesentlich vereinfachen, da eine klare Trennung zur Entlohnung besteht. Durch die Vermutung wird klargestellt, dass bereits die effektive Entlohnung den Mindestlohnvorgaben in der Schweiz genügen muss. Die Entsendeentschädigung würde ausschliesslich zur Prüfung der Spesenentschädigung gemäss den Vorgaben des Herkunftslandes dienen.

- Der sgv unterstützt die Stärkung der **GAV-Bescheinigungen** im öffentlichen Beschaffungswesen gegenüber der Selbstdeklaration, sofern sich das auf diejenigen Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes begrenzt, die das Instrument der GAV-Bescheinigungen kennen und nutzen. Dies betrifft namentlich diejenigen Tätigkeiten, welche bereits heute in Art. 5 des Entsendegesetzes sowie Art. 5 der Entsendeverordnung aufgelistet werden. Eine solche Vorgabe müsste zudem auf Bundesebene erfolgen. Zudem müsste eine entsprechende Regelung für in- und ausländische Anbieterinnen zur Anwendung gebracht werden. Anbietern, welche noch nicht einem GAV unterstellt sind oder noch nicht kontrolliert wurden, darf kein Nachteil erwachsen.
- Der sgv unterstützt grundsätzlich die Idee der Non-Regression Klausel. Künftige Entwicklungen im EU-Recht sind durch die Schweiz nicht zu übernehmen, wenn sie ein zu definierendes minimales Lohnschutzniveau schwächen bzw. unterschreiten. Das Lohnschutzniveau in der Schweiz wird aufrechterhalten. Wie im Einzelnen der Mechanismus funktionieren soll, ist noch eine Black Box. Im Rahmen der Verhandlungen sollen die Mechanismen geklärt werden, damit Klarheit bezüglich Funktionsweise der Non-Regression Klausel geschaffen werden kann.

Folgende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lohnschutz und den flankierenden Massnahmen lehnt der sgv ab:

- **Der sgv lehnt die integrale Übernahme der EU-Spesenregelung ab.** Im Falle der Übernahme der Richtlinie (EU) 2018/957 vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (nachfolgend: rev EntsRL) wird die Schweiz ihre im EntsG verankerte Pflicht des Arbeitgebers zur Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Entsendung anpassen müssen. Gemäss der rev EntsRL richtet sich die Pflicht zur Übernahme der Kosten einer Entsendung für Unterkunft, Verpflegung und Reisen nach den Vorschriften des Herkunftslandes resp. nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Vorschriften und nicht nach dem Recht des Aufnahmestaates. Damit könnte die Schweiz die Spesen nicht mehr nach ihren eigenen Vorschriften regeln, sondern müsste die Spesenregelung des Herkunftslandes beachten. In der Konsequenz drohen Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil inländischer Anbieter.

Der sgv lehnt weitere Massnahmen, nicht direkt mit dem EU-Mandat in Zusammenhang stehen, aber immer wieder in die Diskussion eingebracht werden, ab.

- Eine **Ausweitung der flankierenden Massnahmen (FlaM)**, wie auch die Einführung von neuen gesetzlichen Vorgaben, welche in erster Linie die inländischen Unternehmen stärker regulieren sollen und insofern keinen unmittelbaren Bezug zu den ausländischen Entsendebetrieben aufweisen, lehnt der sgv ab. Dazu zählen Forderungen nach **Mindestlöhnen** in GAV, generelle **Erleichterungen von Allgemeinverbindlicherklärungen von GAV**, wie auch Einschränkungen und Regulierungen der **Temporärarbeit**. Der sgv lehnt die Übernahme zusätzlicher **EU-Richtlinien** wie z.B. über die **Verleiharbeit** oder den **Mindestlohn** ab.
- Insbesondere **lehnt der sgv Forderungen nach einer stärkeren Regulierung der Temporärarbeit ab.** Eine stärkere Regulierung würde nicht nur den liberalen Arbeitsmarkt gefährden, sondern auch die gute Zusammenarbeit zwischen privater und öffentlicher Arbeitsvermittlung schwächen und die Sozialpartnerschaft ausholen. Zwar ist die Temporärarbeit bis jetzt nicht Teil des Verhandlungspakets. Allerdings verwenden die Gewerkschaften die Verhandlungen mit der EU als Aufhänger, um gewerkschaftspolitische Forderungen im Inland durchzusetzen. So nutzen sie den Lohnschutz als zentrales Verhandlungselement, um die Temporärarbeit in der Schweiz einzuschränken.
- Der sgv lehnt die Einführung einer **Bauherrenhaftung** (private und öffentliche Bauherren) ab. Die Einführung einer Bauherrenhaftung würde gerade für private Bauherren eine Verschärfung darstellen und keine Vollzugsverbesserung. Heute gilt eine Subunternehmerhaftung für Erstunternehmer im Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Kommt der Erstunternehmer seiner Sorgfaltspflicht bei der Weitervergabe an Subunternehmer nicht nach, kann er für geldwerte Verstösse der von ihm beauftragten Subunternehmer haftbar gemacht werden.

- **Der sgv fordert, dass die Verwendung einer paritätischen Baucard primär Angelegenheit der Sozialpartner sein soll.** Die Einführung einer Kartentragpflicht auf öffentlichen Baustellen müsste auf Branchen beschränkt sein, die eine solche Pflicht im AVE GAV kennen. Solche Kartensysteme dürfen nur dann verpflichtend sein, wenn diese Kartensysteme den Vollzug auch tatsächlich erleichtern. Für Branchen ohne AVE GAV oder ohne entsprechende Regelung in einem AVE GAV kann keine solche Pflicht eingeführt werden. Wenn schon sollte es den Sozialpartnern überlassen werden, eine Regelung im Rahmen eines AVE GAV zu vereinbaren. Zudem müssten mehrere Kartensysteme zugelassen sein, die eine diskriminierungsfreie Umsetzung zulassen. Anbietern aus Branchen ohne AVE GAV oder, die einem AVE GAV unterstellt sind, in welchem die Sozialpartner die Einführung einer Kartentragpflicht nicht beschlossen haben, darf kein Nachteil erwachsen.
- Eine **gesetzliche Pflicht zur Verfügungstellung einer Unterkunft und Anforderungen** an diese nach schweizerischem Standard lehnt der sgv ab. Gemäss der rev EntsRL kann der entsendende Arbeitgeber zur Verfügungstellung einer Unterkunft, verbunden mit Bedingungen an den Standard, verpflichtet werden, wenn im nationalen Recht des Aufnahmestaates (inklusive ave GAV) eine solche Pflicht für inländische Arbeitgeber verankert ist. Dies beinhaltet jedoch keine Pflicht des Arbeitgebers zur Entschädigung der Kosten, diese erfolgt gemäss den Vorschriften des Entsendestaates.
- **Anordnungen von Arbeitsunterbrüchen für einzelne Betriebe respektive Wegweisungen von der Baustelle lehnt der sgv ab.** Ein Baustopp hätte nicht bloss Auswirkungen auf ein potenziell fehlbares Unternehmen sondern auf eine ganze Reihe von am Bau beteiligten Dritten. Da im ArG und in der VUV heute schon bei Gefahr oder Risiko für die Sicherheit und Gesundheit entsprechende Massnahmen existieren, ortet der sgv keinen Handlungsbedarf.
- **Wirksamere Verständigungsverfahren als weitere Massnahmen zur Stärkung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen** haben nichts mit dem Verhandlungsmandat zu tun. Hier geht es um die Frage, inwiefern es zielführend wäre, in den Leistungsvereinbarungen des SECO mit den Kantonen eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Kantone verpflichten würde, bei gescheiterten Verständigungsverfahren im darauffolgenden Jahr die Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch das fehlbare Unternehmen erneut zu überprüfen. Das lehnt der sgv ab. Solche Massnahmen zielen primär auf Schweizer Betriebe. Insgesamt führen bereits heute 87% der Verständigungsverfahren für Entsendebetriebe zu einer Nachzahlung oder künftigen Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne. Daher schätzt der sgv den Bedarf an Optimierungsmassnahmen als gering ein.

2. Personenfreizügigkeit, Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) und Zuwanderung (Art. 13, 15 CU)

Generell fordert der sgv, dass die Zuwanderung aus der EU in die Schweiz – abgesehen von den wenigen Ausnahmen mit sehr hohem Vermögen - weiterhin ausschliesslich Arbeitsmarkt getrieben ist. **Eine generelle Ausdehnung der Personenfreizügigkeit über den Arbeitsmarkt hinaus lehnt der sgv ab. Ebenso lehnt der sgv eine integrale Übernahme der UBRL ab.**

- Die Ausnahmen in Bezug auf die in der Bundesverfassung und in den einschlägigen Gesetzen verankerten **Landesverweise** unterstützt der sgv.
- Neu sollen mit dem Abkommen alle EU-Bürger, die fünf Jahre in der Schweiz sind, ein Recht auf Daueraufenthalt erhalten. **Dass das Recht auf Daueraufenthalt ausschliesslich Erwerbstätigen offensteht**, unterstützt der sgv. Eine Ausdehnung über Erwerbstätige hinaus lehnt der sgv ab. Die Frist von fünf Jahren erachtet der sgv als kurz.
- **Sozialhilfe** soll ausschliesslich Erwerbstätigen zukommen. Dass der Aufenthalt von Arbeitslosen ohne Daueraufenthalt beendet werden kann, unterstützt der sgv. Im Falle einer mangelhaften Kooperation mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Rahmen der Arbeitssuche soll das Aufenthaltsrecht entzogen werden können. Die Beweislast soll nicht auf Seiten der Schweiz liegen, sondern

auf Seiten der betreffenden Arbeitssuchenden. Diese müssen ihr Engagement im Rahmen der Arbeitssuche nachweisen können.

- Eine **Karenzfrist von 3 Monaten**, während der die Schweiz ohne Prüfung der persönlichen Situation der betreffenden Person den Zugang zur Sozialhilfe verweigern kann, unterstützt der sgv.
- Ebenso unterstützt der sgv die Möglichkeit, **Personen ausweisen** zu können, die die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen.
- Eine europaweite Ausdehnung der Stellenmeldepflicht läuft dem Grundgedanken der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative zuwider. Der sgv lehnt eine europaweite Publikation ab.

3. Stromabkommen (Art. 2 CU)

Der sgv unterstützt die ungehinderte Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt und die Grundversorgung. Das Stromabkommen soll die Zusammenarbeit im Bereich Netzstabilität, absichern, den Stromhandel vereinfachen und Versorgungssicherheit stärken. Es soll sich auf die Produktion, Übertragung, Verteilung, Handel, Speicherung und Versorgung fokussieren und die Möglichkeit erlauben, Reserven einzurichten. **Der Mechanismus zu den staatlichen Beihilfen darf weder zu einer Erhöhung der Regulierungskosten führen noch die kantonale Hoheit aushöhlen.** Kantonale Hoheiten und Eigenheiten müssen berücksichtigt werden. Zudem braucht es hinreichend lange Fristen für die Umsetzung des Abkommens. In diesem Zusammenhang zusätzliche Verpflichtungen wie z.B. die volle oder teilweise Übernahme des EU-Umweltrechts lehnt der sgv ab.

4. Lebensmittelabkommen (Art. 3 CU)

Die geplante Schaffung eines «gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums EU-Schweiz» darf nicht zu weiteren Regulierungen und zu zusätzlicher Bürokratie führen. Zusätzliche Lebensmitteldeklarationen und Ampelsysteme, was gut und weniger gut für die Gesundheit ist, lehnt der sgv ab. Werbeverbote lehnt der sgv ebenfalls ab. Bereits heute ist der Lebensmittelbereich sehr stark reguliert. Insbesondere darf die Schaffung der Lebensmittelkette nicht dazu führen, dass die Hersteller oder der Handel lückenlose Herkunftsnachweise erbringen müssen. Entsprechende Ausnahmen für die Deklarationspflicht, die Lieferkettenüberwachung und die Werbung sind zu verhandeln. Entscheidend ist bei der Ausarbeitung eines Abkommens zur Lebensmittelsicherheit insbesondere auch, dass das Gastgewerbe durch die Übernahme von EU-Recht nicht mit neuen Vorschriften belastet wird, etwa in Bezug auf Deklarationen im Offenverkauf, Hygiene, Einweg- und Mehrwegverpackungen (siehe bspw. den Entwurf der Packaging & Packaging Waste Regulation) und Verbote von Gebrauchsgegenständen und Lebensmitteln. Der sgv lehnt eine Übernahme solcher Vorgaben ab. Zudem lehnt der sgv die Übernahme der Agrarpolitik der EU ab.

5. Gesundheitsabkommen (Art. 4 CU)

Eine grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, wie sie teilweise während der Corona-Pandemie gefehlt hat, unterstützt der sgv. Ebenso unterstützt der sgv die Möglichkeit, dass die Schweiz an den Netzwerken und Mechanismen der EU zur Krisenbewältigung und Prävention grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen teilnehmen kann. Bei der Bekämpfung der Pandemie sollte die Schweiz gewisse Freiheiten behalten und Ausnahmen machen können. Werbeverbote lehnt der sgv auch hier ab, ebenso wie die Patientenmobilität. Es braucht einen rechtlich verbindlichen Rahmen, der die Souveränität der Schweiz bei solch weitreichenden Entscheiden garantiert und der Schweizer Wirtschaft nicht schadet.

6. Bildung, Forschung und Innovation (Unionsprogramme) (Art.5 CU)

Eine Assoziierung an die erwähnten EU-Programme und der Zugang zu «Horizon Europe» unterstützt der sgv. Forscherinnen und Forscher von Schweizer Einrichtungen sollen sofort, d.h. 2024, an den Programmen teilnehmen können. Übergangsfristen sind auszudehnen.

7. Finanzmarktregulierungsdiallog (Art. 6 CU)

Der sgv unterstützt die Wiederaufnahme des Finanzmarktregulierungsdiallogs. Es soll primär auf den gegenseitigen Marktzugang ausgerichtet werden, nicht auf zusätzliche Regulierungen.

8. Hochrangiger Dialog (Art. 7 CU)

Der sgv unterstützt die Absicht, einen periodischen hochrangigen Dialog zwischen der Schweiz und der EU zu installieren.

9. Dynamische Rechtsübernahme und Streitbeilegung (Art. 8, 9, 10, 11 und 12 CU)

Die Auslegung und die Überwachung der Binnenmarktverträge erfolgen auf zwei Pfeilern. Die Schweiz und die EU nehmen das auf ihren Territorien eigenständig wahr, was der sgv unterstützt. Der sgv fordert, dass die Auslegung von Schweizer Recht weiterhin durch Schweizer Gerichte erfolgt. Im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme entscheidet die Schweiz eigenständig unter Wahrung des vollständigen demokratischen Prozesses bis hin zur Ablehnung einer Vorlage durch den Souverän. Der sgv unterstützt das. Im Rahmen der Weiterentwicklung des für die Schweiz relevanten Rechts fordert der sgv einen substantiellen Einbezug der zuständigen Schweizer Institutionen und Organe durch die EU. Das Modell der Streitbeilegung über den gemischten Ausschuss und ein zu schaffendes, paritätisches Schiedsgericht unterstützt der sgv. Für den sgv ist es schwer abzuschätzen - insbesondere in einer dynamischen Entwicklung - welche Rolle dem EuGH zukommt, wenn bei der uniformen Rechtsanwendung gesagt wird: The European Commission and Switzerland share the view that all bilateral agreements in the fields related to the internal market in which Switzerland participates and the EU legal acts to which reference is made in such agreements should be interpreted and applied uniformly in accordance with the principles of public international law. In particular, to the extent that their application involves concepts of Union law, the provisions of the agreements and EU legal acts referred to in this paragraph should be interpreted in accordance with the case-law of the Court of Justice of the EU prior and subsequent to the signature of these agreements. Einen Einbezug des Europäischen Gerichtshofs EuGH lehnt der sgv ab. Vorbehalte hat der sgv auch bei der Streitbeilegung, insbesondere wenn gesagt wird: Where the dispute raises a question concerning the interpretation or application of a provision that falls within the scope of an exception from the dynamic alignment obligation set out in paragraph 9 and where such dispute does not involve the interpretation or application of concepts of Union law, the arbitral tribunal should decide the dispute without referring to the Court of Justice of the EU. Die Deutungshoheit liegt beim EuGH.

Auf keinen Fall will der sgv, dass durch den EuGH gesprochenes Recht in der Schweiz direkt oder indirekt zur Anwendung kommen muss. Dies würde die Souveränität der Schweiz beeinträchtigen, was aus Sicht des sgv nicht akzeptabel ist. Gestaltung und Auslegung der Schweizer Gesetze sollen ausschliesslich Sache der Schweiz und Schweizer Gerichte sein.

Die Verbindung aller Dossiers in den Punkten 11 und 12 des Common Understanding beurteilt der sgv als kritisch. Sie sind unverhältnismässig und bauen einen grossen Druck auf, de facto alle Entscheide der EU nachzuvollziehen. Die einheitliche Rechtsauslegung und die Streitbeilegung sorgen für eine genügende logische Verbindung.

10. Landverkehrsabkommen (Art. 16 CU)

Gegen die Verpflichtung, dass die Schweiz den internationalen Schienenpersonenverkehr öffnet, hat der sgv keinen Einwand. Diese Entwicklung entspricht der Logik des Binnenmarktes der EU. Im Güterverkehr ist der Markt seit 25 Jahren offen. Betroffen ist sowieso nur der grenzüberschreitende internationale Personenverkehr. Dass diese Öffnung nur unter Absicherung bestimmter Ausnahmen wie Sicherung des Taktfahrplans und Tarifstruktur (Beibehaltung des GA) unterstützt der sgv ebenfalls. Wichtig ist, dass ausländische Unternehmen die bereits hohe Qualität des Schweizer Schienenverkehrs nicht verschlechtern. Dass von der dynamischen Rechtsübernahme im Landverkehrsabkommen das Kabotageverbot, das Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen, die LSVa mit Obergrenzen und die 40-Tonnen-Limite für Lastwagen nach wie vor ausgenommen sein werden, unterstützt der sgv ebenfalls.

11. Staatliche Beihilfen (Art. 17 CU)

Staatliche Beihilfen können geeignet sein, wettbewerbsverzerrende Wirkung zu haben. Der sgv fordert, dass Beihilferegeln strikte auf die mit der Schweiz abgestimmten Binnenmarktverträge (Landverkehrsabkommen, Luftverkehrsabkommen, allfälliges Stromabkommen) beschränkt werden. Bei den Verhandlungen ist Rücksicht zu nehmen, dass Beschränkungen der staatlichen Beihilfen die regionale Entwicklung und die Tourismusförderung nicht schwächen. Eine Überwachung der staatlichen Beihilfen soll durch die Schweiz selbst und mit minimalem Aufwand durch eine bereits bestehende Institution durchgeführt werden, wobei die Weko, die sich auf das Binnenmarktgesetz und das Kartellgesetz fokussiert, nicht im Vordergrund steht. In Bezug auf staatliche Beihilfen wird im CU vermerkt: «The European Commission and Switzerland aim to ensure a level playing field of competition between Swiss and EU undertakings.» Die Europäische Kommission und die Schweiz sind bestrebt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen schweizerischen und EU-Unternehmen sicherzustellen. Damit darf der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen nicht ausgeschaltet werden.

12. Kohäsionsbeitrag und Beitrag an die Kosten für die Informationssysteme (Art. 18, 19 CU)

Soll ein rechtsverbindlicher Mechanismus für einen regelmässigen Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU installiert werden, fordert der sgv entsprechende gesetzliche Grundlagen, die der demokratischen Kontrolle unterliegen.

13. Anerkennung von Konformitätsbewertungen

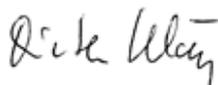
Der sgv unterstützt die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Ein Produkt, das in der Schweiz auf dem Markt ist, soll auch in der EU verkauft werden und umgekehrt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion